

Nationalrat  
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2024

## **Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative 18.455 «Selbständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen»**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Frau Nationalrätin  
Sehr geehrter Herr Nationalrat

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht Stellung zu nehmen.

### **I Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage**

#### **HotellerieSuisse lehnt die Vorlage dezidiert ab.**

Die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist im Sozialversicherungsrecht zentral. Sie hat einerseits direkte Auswirkungen auf die Beitragspflicht und die Höhe der geschuldeten Beiträge und andererseits auf den sozialen Schutz für Arbeitnehmende.

Für die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit sollen neu neben den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien auch allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt werden. Der Bundesrat soll die Abgrenzungskriterien auf Verordnungsebene definieren. Zudem soll der Bundesrat Dritten ermöglichen können, Selbständigerwerbende bei der Beitragszahlung an die Sozialversicherungen zu unterstützen.

HotellerieSuisse verschliesst sich den Veränderungen im Arbeitsmarkt nicht, auch nicht der Digitalisierung der Arbeitsverhältnisse oder dem Wunsch nach flexibleren Regelungen für Selbständige oder Start-ups. Der Verband ist jedoch der Meinung, dass es keine neuen gesetzlichen Bestimmungen braucht, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind liberal genug ausgestaltet. Insbesondere braucht es keine neue Regulierung, welche ein hohes Missbrauchspotential birgt und sowohl sozialversicherungs- wie auch arbeitsrechtliche Prinzipien aushöhlt.

### **II Zu den einzelnen Bestimmungen**

HotellerieSuisse lehnt die Vorlage aus nachfolgenden Gründen ab:

#### **Keine neue Regulierung notwendig**

Zur Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit besteht eine langjährige Praxis. Die Selbständigkeit wird heute aus guten Gründen nicht gemäss subjektiver Selbsterklärung ermöglicht, sondern anhand dieser Praxis und bestimmten objektiven Voraussetzungen bezüglich Unabhängigkeit und unternehmerischem Risiko. Der subjektive Parteiwille ist dabei eben gerade NICHT massgebend, sondern objektive Kriterien.

Es mutet seltsam an, wenn der erläuternde Bericht davon spricht, dass der Wille der Vertragspartei das gewünschte Resultat nicht erreicht, da *«Vollzugsbehörden oder Gerichte nicht selten gegen den Willen der Betroffenen entscheiden»*. Der Verband erkennt darin ein rechtsstaatliches Prinzip. Das Bundesgericht hat bis anhin schematische Lösungen abgelehnt. Es betont, dass die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte dazu führt, dass die gesamten Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Hier besteht also dementsprechend Platz für die gewünschten flexiblen Lösungen.

Die umstrittensten Abgrenzungsfälle betreffen vor allem mächtige internationale Plattformen, welche nicht gewillt sind, Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Sie argumentieren damit, dass keine Arbeitsverhältnisse bestünden und Selbständige ihre Dienstleistungen über die Plattform anbieten. Da darf zumindest bezweifelt werden, ob die im erläuternden Bericht erwähnte freiwillige Unterstützung *«so könnten z.B. die Anmeldung bei der Ausgleichskasse und die Bezahlung von Akontobeiträgen auf freiwilliger Basis durch die Vermittler erfolgen»* irgendeine Wirkung zeigt. Anbieter, die die Verantwortung und Pflichten der Arbeitgeberschaft umgehen wollen, können nach aussen nun suggerieren, dass ihren Selbständigen keine Nachteile gegenüber einer Anstellung entstehen, da «sogar» die Beitragszahlung an die Ausgleichskasse organisiert wird.

### **Der Staat muss die finanziellen Risiken übernehmen**

Die Kommission erhofft sich offenbar mit dem vorgeschlagenen Art. 14 Abs. 4<sup>bis</sup> AHVG, dass die soziale Absicherung von selbständigen Dienstleistungserbringern verbessert wird. Dies dürfte aber in keiner Weise der Fall sein, im Gegenteil. Es handelt sich dabei lediglich um eine fakultative Unterstützung durch die Internetplattformen und die Unternehmen werden nicht in die Verantwortung genommen werden können. Es besteht nach wie vor eine nur unvollständige soziale Absicherung.

Bei der sozialen Absicherung geht es eben gerade nicht nur um die Entrichtung der Beiträge an die AHV bei der Ausgleichskasse. Vielmehr geht es auch darum, Risiken wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Alter und Tod via BVG, KTG, UVG und ALV abzusichern. Versicherungen gegen diese sozialen Risiken sind für Selbständigerwerbende jedoch entweder nicht obligatorisch, nicht abschliessbar oder kaum zu finanzieren. Gerade die Coronapandemie hat dabei deutlich gemacht, wie problematisch eine mangelnde soziale Absicherung für Selbständige sein kann.

Fehlt dieses Netz, wird das finanzielle Risiko auf den Staat abgewälzt. Grundsätzlich gilt: Wenn die in die Selbstständigkeit gedrängten Personen nicht die nötigen Einnahmen erzielen können und gleichzeitig die notwendige soziale Absicherung fehlt, kommt im Endeffekt die öffentliche Hand auf kommunaler bzw. kantonaler Ebene für die Risiken auf und hat diese zu finanzieren.

### **Zunahme der Scheinselbständigkeit**

Die vorgesehene Änderung birgt ein hohes Missbrauchspotential, um arbeitsrechtliche und gesamtarbeitsvertragliche Regelungen und sozialversicherungsrechtliche Pflichten zu umgehen. Mitarbeitende können künftig in die Selbstständigkeit gedrängt werden, da sie oft nicht die gleiche Verhandlungsmacht haben wie die Arbeitgeberseite und bestimmt nicht wie mächtige, internationale Plattformen. Bereits heute – unter der geltenden Rechtslage – beobachten die Vollzugsorgane des allgemeinverbindlich erklärten Landesgesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes (der Verband ist einer der Sozialpartner) eine Zunahme der Scheinselbständigkeit. Die Umsetzung der Vorlage würde die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit nicht nur für die Vollzugsorgane von Gesamtarbeitsverträgen, sondern auch für die Behörden massiv erschweren oder gar verunmöglichen. Der erläuternde Bericht spricht bei den Auswirkungen der Vorlage auf die Sozialversicherungen selbst davon, dass *«der Parteiwille subjektiv»* sei und *«die Ausgleichskassen die Gültigkeit solcher privatrechtlichen Vereinbarungen nicht systematisch prüfen könne. Die Gültigkeit der Vereinbarung werde in Frage gestellt, was aufwändige Rechtsstreitigkeiten zur Folge hätte.»* Die Vorlage führt also lediglich zu einer zunehmenden Komplexität und administrative Belastung im Sozialversicherungssystem und damit zu höheren Kosten. Die Vorlage ist damit nicht liberal, sondern teuer und missbrauchsanfällig.

### **Verzerrter Wettbewerb**

«Echte» Arbeitgeber kommen durch die angedachte Regulierung unter starken Wettbewerbsdruck. Sie übernehmen Verantwortung für die Belegschaft und deren soziale Absicherung. Gerade in personalintensiven Branchen wenden sie erhebliche Mittel für die Personalkosten und Sozialversicherungsbeiträge auf. In der Branche liegen diese bei knapp 50 Prozent der Kosten. Sie müssen sich an die Vorgaben des Arbeitsrechts halten, den Gesundheitsschutz des Arbeitsgesetzes umsetzen und Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen einhalten. Das ist komplex und teuer.

Die Versuchung ist gross, auch ihr Geschäftsmodell zukünftig auf eine Plattform für «Selbständige» umzustellen. Die Dienstleistungen, die bisher durch angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbracht wurden, können durch Selbständige erledigt werden, die durch ein Plattformunternehmen vermittelt werden. Wenn dieses Geschäftsmodell flächendeckend Schule macht, wird somit nicht nur das bewährte Sozialversicherungssystem ausgehöhlt, sondern mit ihm gleichzeitig auch das Arbeitsrecht. Der Arbeitsmarkt würde sich tiefgreifend verändern – aus Sicht des Verbandes klar negativ.

### **EU-Richtlinie zur Plattformarbeit**

Für den Verband ist nicht nachvollziehbar, warum die Schweiz die Plattformarbeit gerade in einem Zeitpunkt fördern will, in welchem die EU die Plattformarbeit stärker reguliert, um das Machtungleichgewicht zwischen einer Plattformarbeit leistenden Person und der digitalen Arbeitsplattform zu korrigieren. Dabei soll das Verhältnis zwischen einer digitalen Plattform und einer Person, die Plattformarbeit leistet, grundsätzlich als vermutetes Arbeitsverhältnis angesehen werden. Wenn die digitale Plattform diese Vermutung widerlegen möchte, muss sie nachweisen, dass es sich bei dem betreffenden Vertragsverhältnis nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt. Die Schweiz hingegen stellt auf den Parteiwillen ab und fördert damit Plattformen, die es kategorisch ablehnen, von einem Arbeitsverhältnis auszugehen und Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen, wie dies Arbeitgeber tun müssen.

### **III Über HotellerieSuisse**

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende. HotellerieSuisse ist Vertragspartner des allgemeinverbindlich erklärten Landesgesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes, dem knapp 250'000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstehen.

Die Beherbergung stellt mit 4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**HotellerieSuisse**

Nicole Brändle  
Direktorin

Bettina Baltensperger  
Leiterin Arbeitsmarkt und Sozialpartnerschaft